

## Rückmeldung im Rahmen des Begutachtungs- verfahrens des Bundesministeriums für Justiz zum Vergaberechtsgesetz 2026

---

Wien, 07.11.2025

### Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

*Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.*

**Rechtsform:**

Verein

**Sitz:**

Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

**ZVR-Zahl (AT):**

338965482

**Zuständigkeit:**

LPD Wien, Abteilung für Vereins-  
Versammlungs- und Medien-  
rechts-angelegenheiten

**EU-Transparenzregisternummer:**

643879152710-58

# 1. Einleitung

*Der Verband öffentlicher Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, das Vergaberecht zu modernisieren, zu vereinfachen und an unionsrechtliche Entwicklungen anzupassen. Die im Regierungsprogramm vorgesehene Entbürokratisierung und Anpassung der Schwellenwerte wird ausdrücklich unterstützt.*

Zahlreiche der vorgeschlagenen Änderungen erscheinen jedoch in der praktischen Anwendung **nicht zielführend**, da sie zu einer erheblichen Zunahme **administrativer Belastungen** führen würden, ohne erkennbaren Mehrwert für Transparenz, Rechtssicherheit oder Wettbewerb zu schaffen.

Dies gilt insbesondere für die Ausweitung von Bekanntmachungspflichten, die Einschränkung bewährter Verfahrensarten sowie zusätzliche Berichtspflichten und Mitteilungserfordernisse.

Der VÖWG ersucht daher, die Novelle unter dem Gesichtspunkt der **Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Effizienz** nochmals zu prüfen.

Im Konkreten möchten wir folgendermaßen Stellung nehmen:

## 2. Paragraphenweise Anmerkungen

### Ad §§ 15 und 16 BVergG – Schwellenwerte

Der VÖWG begrüßt die vorgesehene Anhebung der Direktvergabeschwellenwerte. Um einheitliche und nachvollziehbare Regelungen zu gewährleisten, sollten sämtliche in den §§ 15 und 16 genannten Betragsgrenzen dynamisch an § 12 Abs. 1 Z 1 gekoppelt werden. Dadurch entfällt bei künftigen Anpassungen der Schwellenwerte die Notwendigkeit mehrfacher Gesetzesänderungen.

### Ad § 20 BVergG – Systematische Ergänzung

Zur Wahrung einer einheitlichen Begriffssystematik regt der VÖWG an, in § 20 Abs. 5 bis 7 nach dem Wort „Zuschlagskriterien“ die Wortfolge „Eignungs-, Auswahl- oder Zuschlagskriterien“ einzufügen.

### Ad § 26 BVergG – Interessenskonflikte

Der VÖWG teilt das Ziel, Interessenskonflikte klar zu regeln und die Integrität von Vergabeverfahren zu sichern. Die vorgesehene Neufassung des § 26 geht jedoch über den unionsrechtlich gebotenen Rahmen hinaus und erscheint in mehreren Punkten **unverhältnismäßig**.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Personen, die „im Bereich“ des Auftraggebers tätig sind, führt zu erheblichen Unsicherheiten. Die Formulierung „im Bereich“ lässt offen, ob auch externe Beratungsleistungen oder rein unterstützende Tätigkeiten (z. B. technische Gutachten, juristische Begleitung) erfasst sein sollen. Eine derart weite Auslegung würde insbesondere kleinere Auftraggeber überfordern und zu einer faktischen Ausweitung der Dokumentationspflichten führen, ohne die Integrität des Verfahrens zu stärken.

Zudem ist die geplante Einbeziehung des § 26 in § 46 und § 47 (Direktvergabe, Verhandlungsverfahren) nicht sachgerecht. Die besonderen Merkmale dieser Verfahrensarten – rasche Abwicklung, geringes Volumen, begrenzte Teilnehmerzahl – rechtfertigen keine gleichwertige Anwendung der Interessenskonfliktregelungen wie im Oberschwellenbereich.

**Der VÖWG regt daher an**, den Verweis auf § 26 in § 46 und § 47 zu streichen und den Anwendungsbereich auf jene Personen zu beschränken, die **im Namen** des Auftraggebers handeln und tatsächlich **Entscheidungs- oder Einflussbefugnisse** im Vergabeverfahren ausüben.

Zudem sollte in den Materialien ausdrücklich klargestellt werden, **dass Unterstützungs- oder Beratungsleistungen ohne Entscheidungscharakter** nicht unter die Vorschrift fallen.

## Ad § 34 BVergG – Zusammenrechnung von Aufträgen

Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Zusammenrechnungspflichten auf sämtliche funktional verbundenen Leistungen, auch wenn diese unterschiedlichen Organisationseinheiten oder Budgetstellen eines öffentlichen Auftraggebers zuzurechnen sind, wird kritisch gesehen.

In komplexen Organisationsstrukturen – etwa bei Konzernverbänden oder ausgelagerten Gesellschaften der öffentlichen Hand – führt diese Regelung zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu einer faktischen Überschätzung des Auftragswertes.

Der Verband regt daher an, klarzustellen, dass nur jene Leistungen zusammenzurechnen sind, die im Rahmen derselben Vergabeentscheidung durch dieselbe organisatorische Einheit vergeben werden. Eine gesetzliche Präzisierung würde unnötige Rechtsrisiken vermeiden und die Verwaltungsökonomie stärken.

## Ad §§ 43 und 212 BVergG – Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der flexiblen Anwendung von Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich führt zu einer massiven Bürokratisierung und steht im Widerspruch zur praktischen Beschaffungspraxis im Sektorenbereich.

Gerade in Bereichen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur, in denen nur wenige geeignete Bieter zur Verfügung stehen und Beschaffungsvorgänge häufig technisch determinierte Komponenten betreffen, ist eine flexible Verfahrenswahl essenziell, um Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Der VÖWG ersucht daher um Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 212 BVergG 2018.

## Ad §§ 46 und 47 BVergG – Direktvergabe und Alternativangebote

Die Direktvergabe ist ein wesentliches Instrument effizienter Beschaffung. Die Einführung zusätzlicher formaler Pflichten, etwa zur Einholung mehrerer Angebote oder zur Prüfung von Alternativangeboten, widerspricht diesem Grundgedanken.

Insbesondere § 46 Abs. 4 sollte gestrichen oder auf Fälle beschränkt werden, in denen Alternativangebote ausdrücklich zugelassen und objektiv vergleichbar sind.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den in § 46 Abs. 1 normierten Schwellenwert für sonstige Auftraggeber an jenen des § 12 Abs. 1 Z 2 (derzeit 221.000 Euro) anzugleichen, um eine sachgerechte Gleichbehandlung zu gewährleisten.

## Ad §§ 61 bis 66 BVergG – Bekanntmachungspflichten und Schwellenwerte

Der VÖWG lehnt die im Entwurf vorgesehene Absenkung der Bekanntmachungsschwelle auf **50.000 Euro** entschieden ab. Diese Maßnahme steht in direktem Widerspruch zu den Zielen der Deregulierung und Entbürokratisierung, wie sie sowohl im Regierungsprogramm als auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf selbst betont werden.

Eine Bekanntmachungspflicht ab 50.000 Euro würde dazu führen, dass künftig **auch kleinste Beschaffungsvorgänge**, insbesondere im Rahmen von Direktvergaben, **veröffentlicht** werden müssten. Dies verursacht **einen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand**, insbesondere für kleinere öffentliche Auftraggeber wie Gemeinden, Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaftsverbände sowie regionale Betriebe der Daseinsvorsorge.

Solche Bekanntgaben sind in der Praxis **nur über kostenpflichtige Plattformen** und häufig **unter Beiziehung externer Dienstleister** durchführbar. Für kleinere Organisationseinheiten mit begrenzten personellen Ressourcen stellt dies eine unverhältnismäßige Belastung dar.

Auch aus Sicht größerer Auftraggeber würde diese Neuregelung einen **massiven administrativen Rückschritt** bedeuten. Die Verpflichtung zur doppelten Bekanntgabe auf nationaler und europäischer Ebene (Stichwort e-Forms, OGD-Modell) schafft redundante Strukturen, ohne einen realen Mehrwert an Transparenz zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass weder die EU-Vergaberichtlinien noch sonstige unionsrechtliche Vorgaben eine solche Verpflichtung vorsehen. Es handelt sich somit um eine **reine nationale Verschärfung („Gold-Plating“)** ohne europarechtliche Grundlage.

Der VÖWG ersucht daher **eindringlich**, von der Absenkung der Bekanntmachungsschwelle auf 50.000 Euro Abstand zu nehmen und stattdessen eine Anknüpfung an die im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) festgelegte Grenze von **100.000 Euro** vorzusehen. Diese Lösung gewährleistet eine kohärente Rechtslage, verhindert Doppelregelungen und berücksichtigt zugleich die Erfordernisse kleiner Auftraggeber.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass bei Bekanntgaben im Unterschwellenbereich **keine Pflicht zur Veröffentlichung auf EU-Ebene** besteht, solange keine unionsrechtliche Verpflichtung besteht. Nationale Veröffentlichungen gemäß OGD-Modell sind ausreichend.

Der VÖWG unterstützt ausdrücklich die Forderung nach einer **Vereinheitlichung der Vergabepattformen** und einer **zentralen elektronischen Schnittstelle**, um Mehrfachmeldungen und Inkonsistenzen zu vermeiden.

Zusammenfassend erscheint die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des § 66 **nicht verhältnismäßig**. Sie widerspricht dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, verursacht zusätzliche Kosten und behindert insbesondere kleinere öffentliche Auftraggeber.

## **Ad §§ 78 und 83 BVergG – Selbstreinigung und Ausschlussgründe**

Die Regelungen zu Selbstreinigung und Ausschlussgründen sind übermäßig komplex und verursachen erhebliche Rechtsunsicherheit.

Es fehlt ein zentrales Register über Vergabesperren; Auftraggeber können die Zuverlässigkeit daher nur auf Basis von Eigenerklärungen prüfen.

Die Verpflichtung zur Überprüfung sämtlicher leitender Mitarbeiter ist unionsrechtlich nicht geboten und sollte auf gesetzliche Vertreter beschränkt werden.

## **Ad § 91 BVergG – Bestangebotsprinzip**

Das Ziel, Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien stärker zu berücksichtigen, wird begrüßt. Die verpflichtende Anwendung solcher Kriterien in allen Verfahren ist jedoch zu starr. Bei standardisierten Leistungen ist der Preis weiterhin das maßgebliche Kriterium.

Es wird angeregt, § 91 Abs. 5 so zu fassen, dass die Anwendung qualitativer Kriterien erst ab einem Auftragswert von drei Millionen Euro zwingend ist und die Kriterien beispielhaft („insbesondere“) formuliert werden.

## **Ad § 95 BVergG – Energieeffizienzpflicht**

Die Erweiterung der Energieeffizienzpflicht auf sämtliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge ist nicht sachgerecht. Viele Leistungen (z. B. Verbrauchsmaterial, Dienstleistungen) weisen keinen energiebezogenen Bezug auf.

Eine rückwirkende Erstreckung auf Altverträge, die vor Inkrafttreten des neuen BVergG abgeschlossen wurden, führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und kann zu nachträglichen Vertragsverletzungen führen. Der VÖWG spricht sich daher dafür aus, die neuen Anforderungen ausschließlich auf Neuvergaben anzuwenden und eine ausdrückliche Übergangsbestimmung vorzusehen.

## **Ad § 138 BVergG – Subunternehmer**

Der Austausch von Subunternehmern sollte weiterhin zulässig sein, sofern die Leistungsfähigkeit unverändert bleibt und keine Verzögerung entsteht.

Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ bedarf einer klaren Definition, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

## **Ad § 150 BVergG – Widerruf**

Die Bestimmung ist in Fällen, in denen kein Angebot eingelangt ist oder kein Bieter verbleibt, unklar. Der VÖWG regt eine Klarstellung an, wonach in diesen Fällen entweder (Variante 1) die Widerrufserklärung entfällt oder (Variante 2) bekanntzumachen ist.

## **Ad § 154 BVergG – Rahmenvereinbarungen**

Die Pflicht zur Mitteilung jeder Zuschlagsentscheidung bei Abrufen aus Rahmenvereinbarungen mit mehreren Partnern ist unzumutbar. Sie führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Wettbewerbsverzerrungen.

§ 305 Abs. 2 Z 3 sollte daher gestrichen oder auf Abrufe oberhalb eines Schwellenwertes beschränkt werden. Auch sollte klargestellt werden, dass § 143–145 BVergG nicht für Abrufe aus Rahmenvereinbarungen gelten.

## **Ad § 187 BVergG – Auftragswertberechnung**

Die Neuregelung, wonach künftig auch Wartungsverträge, Verlängerungsoptionen und erwartete Folgeaufträge zwingend in den geschätzten Gesamtauftragswert einzubeziehen sind, wird kritisch gesehen. Diese Vorgabe führt zu künstlich erhöhten Auftragswerten und kann dazu führen, dass Aufträge fälschlich als überschwellig eingestuft werden.

Für eine realistische Auftragswertberechnung sollte daher klargestellt werden, dass nur jene Leistungen einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt der Ausschreibung inhaltlich bestimmt und budgetär gesichert sind.

## **Ad § 206 BVergG – Krisenfälle und kritische Infrastruktur**

Der VÖWG regt an, für Bereiche der kritischen Infrastruktur eine ausdrückliche Klarstellung aufzunehmen, dass in Krisen- oder Gefährdungssituationen vereinfachte Vergabeverfahren zulässig sind. Dies entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben und trägt der besonderen Verantwortung öffentlicher Daseinsvorsorgeunternehmen Rechnung. Eine explizite Bezugnahme auf § 206 BVergG würde die Rechtssicherheit erhöhen und eine rasche Beschaffung in Notlagen ermöglichen.

## **Ad § 213 BVergG – Direktvergabe**

Die in § 213 Abs. 4 vorgesehene Bemühenspflicht zur Einholung mehrerer Angebote verursacht insbesondere bei kleinvolumigen Beschaffungen einen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Auftragswert steht. Eine derartige Regelung konterkariert das Ziel der Effizienzsteigerung und sollte daher entfallen.

Der VÖWG sieht diese Bestimmung als praxisfern und bürokratisch an.

## **Ad §§ 229 ff BVergG – eForms / OGD**

Der VÖWG begrüßt grundsätzlich die Digitalisierung von Vergabeprozessen, warnt jedoch vor einer übermäßigen Komplexität der vorgesehenen eForms-Strukturen. Eine verpflichtende Anwendung im Unterschwellenbereich ist weder unionsrechtlich geboten noch technisch praxistauglich.

Darüber hinaus sollte im Zuge der Einführung der eForms eine einheitliche nationale Plattform („One-Stop-Shop“) sichergestellt werden, um Mehrfachmeldungen und redundante Datenerhebungen zu vermeiden.

Die Übergangsfrist (§ 376 Abs. 6 Z 2) sollte daher jedenfalls bis 31. März 2027 verlängert werden.

## **Ad §§ 249–254 BVergG – Vergabesperrn und Kündigungspflichten**

Die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben wird grundsätzlich begrüßt. Mangels europaweiten Registers ist eine verpflichtende Prüfung von Vergabesperrn jedoch praktisch unmöglich. Die vorgesehene Kündigungspflicht (§ 366 Z 1) sollte auf Fälle des § 249 Abs. 1 Z 1 beschränkt werden. Der zweite Satz des § 254 Abs. 2a sollte gestrichen werden, um die Wirksamkeit der Selbstreinigung zu sichern.

## **Ad § 262 BVergG – EU-Verweise**

Die informativen Verweise auf europäische Rechtsakte sind nicht geeignet, dauerhaft im Gesetz verankert zu werden. Der VÖWG spricht sich für die Fortführung der bisherigen Praxis regelmäßiger ministerieller Rundschreiben aus.

## **Ad § 269 BVergG – Bezifferungspflicht im Nachprüfungsverfahren**

Die im Entwurf vorgesehene Pflicht, im Nachprüfungsantrag einen konkret bezifferten Schaden nachzuweisen, wird abgelehnt. Eine derartige Nachweispflicht widerspricht dem unionsrechtlichen Grundsatz des effektiven

Rechtsschutzes und könnte insbesondere kleine und mittlere Unternehmen faktisch von der Rechtsverfolgung abhalten.

Der Verband regt an, die bisherige Regelung beizubehalten, wonach die bloße Glaubhaftmachung eines drohenden Schadens ausreicht.

## **Ad § 305 BVerG – Mitteilungspflichten**

Die Verpflichtung zur Mitteilung von Zuschlagsentscheidungen bei Abrufen aus Rahmenvereinbarungen mit mehreren Partnern birgt die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen, da nachgereichte Unternehmen durch die Kenntnis einzelner Abrufkonditionen Rückschlüsse auf die Kalkulation der Bestgereichten ziehen können.

Diese Informationsasymmetrie unterminiert den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen und sollte daher vermieden werden. § 305 Abs. 2 Z 3 BVerG ist ersatzlos zu streichen oder auf wesentliche Abrufe zu beschränken.

## **Ad §§ 336 und 340 BVerG – Rechtsschutz und Gebühren**

Die deutliche Erhöhung der Pauschalgebühren ist unverhältnismäßig, insbesondere bei Rahmenvereinbarungen ohne Abnahmeverpflichtung. Die Gebühren sollten gedeckelt oder an den tatsächlichen Abrufwert gekoppelt werden. Zudem sind zusätzliche Ressourcen für Nachprüfungsbehörden erforderlich, um Verzögerungen zu vermeiden.

## **Ad §§ 360 bis 367 BVerG – Berichtspflichten und Statistik**

Der VÖWG fordert eine Entlastung der Auftraggeber von übermäßigen Berichtspflichten. Die statistischen Meldepflichten im Unterschwellenbereich, die Subunternehmerprüfpflichten (§ 363) und die Eintragungspflicht in die Baustellendatenbank (§ 367) sollten gestrichen werden, da keine unionsrechtliche Verpflichtung besteht.

## **Ad § 365 BVerG – Zusätzliche Leistungen**

Die derzeitige Fassung des § 365 Abs. 3 Z 5 ist unklar, da sie nur auf Verfahren gemäß dem 2. Teil abstellt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollten auch frühere, vergabekonforme Vertragsverhältnisse erfasst werden. Der VÖWG schlägt vor, auf die tatsächliche Bekanntmachung des ursprünglichen Auftrags abzustellen.

## **Ad § 370 BVerG – Berichtspflichten und statistische Meldungen**

Die neue Verpflichtung, sämtliche Auftragsvergaben jährlich an eine zentrale Stelle (Bundesbeschaffung GmbH) zu melden, führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und wird als unverhältnismäßig angesehen. Zudem besteht weder eine unionsrechtliche Verpflichtung noch eine hinreichende datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung detaillierter Vergabedaten.

Der VÖWG ersucht daher, diese Bestimmung zu streichen oder auf eine freiwillige, anonymisierte Datenerhebung zu beschränken.

## **Ad § 376 BVerG – Übergangsbestimmungen**

Die vorgesehene Übergangsfrist bis 31. Oktober 2026 ist nicht ausreichend. Da die technischen Vorgaben für eForms erst nach Kundmachung verfügbar sein werden, ist eine Verlängerung bis 31. März 2027 erforderlich. Zudem sollte eine Evaluierungsklausel vorgesehen werden, wonach das Bundesministerium zwei Jahre nach Inkrafttreten über die Umsetzung berichtet.

## **Ad Art. 5 – Änderung des Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetzes (SFBG)**

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Z 2 SFBG durch Ersetzung des Verweises auf die Fahrzeugklassen I und A durch einen Verweis auf Art. 9 Abs. 6 der VO (EU) 2019/2144 würde zu einer unzulässigen Ausweitung des Geltungsbereichs führen.

Damit wären auch Überlandbusse (Klasse II) verpflichtet, emissionsfrei beschafft zu werden, obwohl diese von der Richtlinie 2009/33/EG (CVD) nicht erfasst sind. Diese Verpflichtung ist technisch und wirtschaftlich derzeit nicht darstellbar.

Der VÖWG ersucht daher um Beibehaltung des bisherigen Verweises auf die Fahrzeugklassen I und A und Streichung des neuen Verweises.

Zudem wird – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Gemeindebundes – die vorgesehene Einführung von Geldbußen bei Nichterreichung der Emissionsziele abgelehnt. Eine solche Sanktionierung ist unionsrechtlich nicht geboten. Alternativ wäre ein reines Berichts- oder Veröffentlichungssystem („Naming and shaming“) ausreichend.

### 3. Schlussfolgerung

Der Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) begrüßt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz, das Vergaberecht zu modernisieren und unionsrechtlich weiterzuentwickeln. Gleichzeitig zeigt sich, dass der vorliegende Entwurf in mehreren Punkten zu einer erheblichen Ausweitung von Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit für öffentliche Auftraggeber führen würde.

Das Vergaberecht ist ein zentrales Steuerungsinstrument der öffentlichen Hand und sollte durch Klarheit, Verhältnismäßigkeit und praxistaugliche Verfahren geprägt sein. Anstatt zusätzliche Bürokratie zu schaffen, gilt es, jene Flexibilität zu erhalten, die in den vergangenen Jahren zu funktionierenden und transparenten Beschaffungsprozessen geführt hat – insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur.

Der VÖWG spricht sich daher nachdrücklich für folgende Grundsätze aus, die bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen sind:

#### 1. Verhältnismäßigkeit und Entbürokratisierung:

Neue Pflichten, etwa zur zusätzlichen Bekanntmachung, Dokumentation oder Berichterstattung, dürfen nicht zu einer faktischen Mehrbelastung der Auftraggeber führen. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Ressourcen sind einfache, effiziente Verfahren entscheidend.

#### 2. Rechtssicherheit und Klarheit

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie das „grenzüberschreitende Interesse“ oder die „wesentliche Änderung“ müssen klar definiert werden, um Auslegungsspielräume und Rechtsrisiken zu vermeiden.

#### 3. Stärkung der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur:

Öffentliche Unternehmen erfüllen Aufgaben, die weit über wirtschaftliche Interessen hinausgehen. Das Vergaberecht muss sicherstellen, dass Versorgungssicherheit, Kontinuität und Gemeinwohlorientierung Vorrang vor rein formalen Anforderungen haben.

#### 4. Vertrauen in die Auftraggeber:

Öffentliche Stellen verfügen über etablierte interne Kontrollmechanismen und Compliance-Strukturen. Die gesetzliche Ausgestaltung sollte diese Verantwortung anerkennen und nicht durch zusätzliche Berichtspflichten ersetzen.

Ziel muss ein Vergaberecht sein, das den fairen Wettbewerb wahrt, aber gleichzeitig den Handlungsspielraum öffentlicher Auftraggeber nicht unverhältnismäßig einschränkt.

### Inhaltliche Verantwortung

**Verena Wehr**

**Teamleitung Digitalpolitik und rechtliche Angelegenheiten**

+43-1-4082204-13  
verena.wehr@voewg.at